

vertreten hat, daß die Eigenschaft der Hauptverkehrsstraße durch Straßenbahnverkehr begründet werden kann, so steht dem entgegen, daß einerseits zur Entlastung der Hauptstraßen der Straßenbahnverkehr mehr und mehr durch Nebenstraßen geleitet wird, daß andererseits Gleise sich in Straßen befinden, in denen der Straßenbahnverkehr stillgelegt ist. Soviel ist sicher, daß ausschlaggebend nicht die Breite der Straße, sondern ihre Verkehrsstärke ist. Das von der Rechtsprechung hervorgehobene Merkmal, daß eine der Straßen den Durchgangsverkehr zwischen wichtigen Verkehrspunkten vermittelt, während die andere zu verkehrsarmen Ortsteilen führt, ist in der Verkehrspraxis nicht verwendbar.

Nun hat man angeregt, die Polizeibehörden sollten durch örtliche Vorschriften bestimmen, welche Straßen sie als Hauptverkehrswege im Sinne der Regelung des Vorfahrtrechtes angesehen wissen wollen. Eine derartige polizeiliche Maßnahme würde jedoch die Gerichte nicht binden, und darum auch den Kraftfahrer der Verpflichtung zu selbständiger Prüfung nicht entheben. Wie z. B. hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob ein „geschlossener“ Ortsteil vorliegt, die Gerichte an polizeiliche Auskünfte nicht gebunden sind, wie die Auslegung des für die Zuständigkeit bei Straßensperrungen wichtigen Begriffes „Durchgangsverkehr“ den Gerichten zusteht und nicht durch Ausführungsverordnungen auf andere Behörden übertragen werden kann, so kann auch ein Hauptverkehrsweg zum solchen nicht durch polizeiliche Anordnung gemacht werden: die Entscheidung der Frage, ob die erforderlichen Begriffsmerkmale im Einzelfalle gegeben sind, liegt vielmehr in den Händen der Gerichte. Es ist daher unzutreffend, wenn eine neuere Entscheidung des Kammergerichts (6. 2. 28, 3. S. 445/27) der Einteilung der Berliner Straßen in Verkehrsstraßen erster und zweiter Ordnung entscheidende Bedeutung für die Beurteilung des Verhältnisses von Hauptverkehrsstraßen zu Seitenstraßen im Sinne des Vorfahrtrechtes beilegt. Der Auffassung des Kammergerichts ist entgegenzuhalten, daß die Bewertung der Verkehrsstraßen erster und zweiter Ordnung nur für sie allein ohne Beziehung auf andere Straßen gilt, während die „Hauptverkehrswege“ im Sinne des Vorfahrtrechtes in Beziehung zu „Seitenwegen“ gesetzt sind. Es kann daher unter Umständen eine Straße mit Rücksicht auf ihre Verkehrsstärke zur Verkehrsstraße erster oder zweiter Ordnung erklärt sein, aber im Verhältnis zu einer anderen Straße — mag diese nun ebenfalls Verkehrsstraße erster oder zweiter Ordnung sein — als „Seitenweg“ erscheinen. Das Kammergericht will mit seiner Auffassung „einem erheblichen praktischen Bedürfnisse entgegenkommen“, da der Kraftfahrer, wenn man die Umstände des Einzelfalles zugrundelegen wolle, nie wissen könne, wie später die Entscheidung ausfallen werde. Einen wirklichen Ausweg aus diesem Dilemma bildet aber nur eine Änderung des Gesetzes.

Einer Ergänzung der reichsgesetzlichen Vorschrift durch den Zusatz, daß als Hauptverkehrswege diejenigen Wege anzusehen sind, die in irgend einer Weise als solche gekennzeichnet sind, dürften angesichts der großen Ausdehnung des Straßennetzes und der unter Umständen wechselnden Verkehrsbedeutung technische Schwierigkeiten entgegenstehen. Berücksichtigt man, daß die gegenwärtige Regelung die Förderung des fließenden Verkehrs bezweckt, der die Durchgangsstraßen neben der Eisenbahn zum Träger des früher fast ausschließlich von dieser bewältigten Verkehrs gemacht hat, so erscheint es angebracht, diese Regelung auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortsteile zu beschränken. Hier allein werden Gegensätze zwischen verschiedenen Wegearten vorkommen, wie sie innerhalb von Ortschaften kaum denkbar sind. Insbesondere in Städten erfordert die Prüfung der Frage, ob einer Straße gegenüber der sie kreuzenden der Charakter als Hauptverkehrsweg zukommt, die Kenntnis so vieler Einzelheiten, daß sie vom Kraftfahrer nicht mit der durch die Verkehrslage gebotenen Schnelligkeit entschieden werden kann. Für geschlossene Ortsteile sollte man daher zu der früheren Regelung, wonach das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt hat, zurückkehren. Nur diese Regelung